

strafrechtlichen Beschuldigung ein Hauptverfahren eröffnet werden soll. Es ist an die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch den Staatsanwalt nicht gebunden. Stellt das Gericht fest, daß der Sachverhalt den Tatbestand eines anderen Gesetzes erfüllt, als die Anklage annimmt, so muß das Gericht das zutreffende Gesetz heranziehen, es darf also den Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung des Hauptverfahrens nicht ablehnen.²⁵ Das Gericht muß demnach den Sachverhalt unter allen rechtlichen Gesichtspunkten prüfen. Ist z. B. Anklage wegen einfachen Diebstahls erhoben worden, weil der Beschuldigte einem Bäckermeister aus einem verschlossenen Keller, den er erbrach, 50 kg Mehl weggenommen hat, und stellt das Gericht fest, daß die Voraussetzungen des § 243 Abs. 1 Ziff. 2 StGB vorliegen, so muß das Hauptverfahren wegen Verdachts eines Einbruchsdiebstahls eröffnet werden.

Bevor das Gericht den hinreichenden Verdacht einer bestimmten Straftat bejaht, muß es weiterhin prüfen, ob nicht gesetzliche Gründe vorliegen, die jede Möglichkeit der Anwendung einer strafrechtlichen Sanktion bzw. einer Sicherungsmaßnahme von vornherein ausschließen oder sonst die Durchführung eines Hauptverfahrens nicht erforderlich erscheinen lassen. Das Gericht wird also zu prüfen haben, ob dem Beschuldigten ein Strafausschließungsgrund zur Seite steht. Diese im Gesetz ausdrücklich aufgeführten Umstände „bedeuten nicht die Verneinung der Gesellschaftsgefährlichkeit und Rechtswidrigkeit sowie der moralischen und politischen Verwerflichkeit dieser Handlungen, sondern sie schließen die Strafbarkeit der verbrecherischen Handlungen aus rechtspolitischen Erwägungen und auf Grund der bestehenden besonderen Verhältnisse zur Zeit der Tatbegehung aus“²⁶.

Stellt das Gericht einwandfrei fest, daß auf das Verhalten des Beschuldigten ein solcher Strafausschließungsgrund anzuwenden ist, z. B. weil er die Begünstigung seinem Bruder gewährt hat (§ 257 Abs. 2; §52 Abs. 2 StGB), so muß es trotz Vorliegens einer rechtswidrigen Handlung (die dem Angehörigen gewährte Begünstigung bleibt rechtswidrig) den Antrag der Anklage auf Durchführung eines Hauptverfahrens ablehnen. Allerdings muß das Gericht in all den Fällen dem Antrag der Anklage stattgeben, in denen das Vorliegen eines Strafausschließungsgrundes einer näheren inhaltlichen Würdi-

25. Vgl. O'GSt 3, S. 69.

26. W. Orscekowski, Die Rechtfertigungsgründe im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1956, S. 11.